



1. Nachtragssatzung zur Satzung des Deich- und Entwässerungsverbandes Waterneverstorf-Neudorf vom 21.12.2000

Aufgrund des § 6 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578) und des Ausführungsgesetzes zum Gesetz über Wasser- und Bodenverbände (Landeswasserverbandsgesetz – LWVG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 11. Februar 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 86) wird folgende 1. Nachtragssatzung zur Verbandssatzung erlassen:

Artikel 1

Die nachfolgenden Absätze/Sätze erhalten folgende Fassung

§ 1

(zu §§ 3, 6 WVG)

Name – Sitz - Verbandsgebiet

- (3) Er ist als Wasser- und Bodenverband eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit gemäß § 1 WVG.
- (5) Der Verband ist Mitglied des Gewässerunterhaltungsverbandes Kossau.
- (6) Der Verband ist Mitglied im Gewässerbewirtschaftungsverband Baltic-Probstei.

§ 4

(zu §§ 5,6 WVG)

Unternehmen, Plan

- (2) Grundlage für die Unterhaltung und den Ausbau für die Deichunterhaltung und den Schöpfwerksbetrieb ist das von der Wasserbehörde genehmigte Anlagenverzeichnis einschließlich der genehmigten Bau- und Betriebspläne dieser Anlagen.
Je eine Ausfertigung wird beim Verband und der Aufsichtsbehörde hinterlegt.

§ 9

(zu §§ 25, 44, 47 WVG)

Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung hat die ihr durch das Wasserverbandsgesetz, das Landeswasserverbandsgesetz und diese Satzung zugewiesenen Aufgaben. Insbesondere hat sie folgende Aufgaben:



§ 15
(zu §§ 24, 25, 44, 45, 54 WVG)
Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand leitet den Verband nach Maßgabe des Wasserverbandsgesetzes, des Landeswasserverbandsgesetzes und dieser Satzung. Insbesondere hat er die Aufgabe:

9. Verträge bis zu einer Höhe von 10.000,-- € – außer Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verband – abzuschließen.

§ 16
(zu § 55 WVG)
Gesetzliche Vertretung des Verbandes und Aufgaben
des Verbandsvorstehers

- (2) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind von dem Verbandsvorsteher handschriftlich zu unterzeichnen.

§ 17
(zu §§ 65 WVG, 6,9 und 22 LWVG)
Haushalt

- (1) Die Haushaltswirtschaft des Verbandes richtet sich nach dem Zweiten Abschnitt des LWVG. Sie ist nach den Vorschriften der kameralen Buchführung zu führen.
(2) Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan sind vom Vorstand so rechtzeitig aufzustellen, dass die Verbandsversammlung bis zum 31. Dezember eines Jahres die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan beschließen, der Beschluss gemäß § 9 LWVG und § 28 öffentlich bekannt gemacht und die Haushaltssatzung in Kraft treten kann.

Artikel 2

Diese Nachtragssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

1. Beschlossen durch die Verbandsversammlung: Waterneverstorf, den 20.11.2008 gez. Franz Graf von Waldersee Verbandsvorsteher DEV Waterneverstorf-Neudorf	2. Genehmigt: Plön, den 07.03.2011 I.A.: gez. Lamp Der Landrat des Kreises Plön als Aufsicht der Wasser- und Bodenverbände
3. Ausgefertigt: Waterneverstorf, den 09.03.2011 gez. Franz Graf von Waldersee Verbandsvorsteher DEV Waterneverstorf-Neudorf	4. Bekannt gemacht am: Plön, den 18.03.2011 Der Landrat des Kreises Plön als Aufsicht der Wasser- und Bodenverbände